

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

30. Juni 2021

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)" durchzuführen. Die Kantone sind eingeladen, bis am 9. Juli 2021 zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Natur und Landschaft stehen schweizweit unter starkem Nutzungsdruck. Jeder zweite natürliche Lebensraumtyp und jede dritte einheimische Art sind heute gefährdet. Die bisher ergriffenen Massnahmen und Investitionen in verschiedenen Sektoren reichen nicht aus, um den Erhalt der Biodiversität umfassend und langfristig zu sichern. Ohne verstärkte Gegenmassnahmen drohen mit dem Verlust der Biodiversität auch für unsere Gesellschaft und Wirtschaft fundamentale Ökosystemleistungen verloren zu gehen. Zusammen mit dem Klimawandel birgt der fortschreitende Biodiversitätsverlust beträchtliche Risiken für den Wohlstand heutiger und kommender Generationen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Einschätzung der Ausgangslage, wie sie in Kapitel 2 des Erläuterungsberichts zur Vernehmlassungsvorlage ausführlich dargelegt wird.

2. Allgemeine Beurteilung des Regierungsrats Kanton Aargau

Der Regierungsrat begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des indirekten Gegenvorschlags, wichtige Anliegen der Initiative aufzunehmen und gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig stellt der indirekte Gegenvorschlag sicher, dass die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 nicht tangiert wird.

Die geltende Natur und Heimatschutzgesetzgebung bildet bereits heute eine gute gesetzliche Basis. Eine NHG-Revision ist deshalb so schlank wie möglich vorzunehmen. Die geltenden Kompetenzen und Handlungsspielräume der Kantone sollen erhalten bleiben. Korrekturen und Ergänzungen gilt es dort vorzunehmen, wo effektiv Handlungsbedarf besteht.

Eine zentrale Verbundaufgabe von Bund und Kantonen zur Förderung der Biodiversität ist in den kommenden Jahren die Planung und Umsetzung einer schweizweiten, funktionsfähigen Ökologischen Infrastruktur. Der Auftrag leitet sich aus der Strategie Biodiversität Schweiz, dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz ab. Im Rahmen der vorgeschlagenen NHG-Revision sollen deshalb vor allem die bisher vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für die Ökologische Infrastruktur konkretisiert und ergänzt werden.

Mit den Landschaften steht auch das archäologische und baukulturelle Erbe der Schweiz unter Druck. Der Verlust an kulturgeschichtlich bedeutender Bausubstanz, archäologischen Stätten, Ortsbildern oder Landschaftselementen hat sich in den letzten Jahrzehnten in Folge der demografischen Entwicklung und der Ansprüche an Wohnkomfort und Mobilität beschleunigt. Auch Umweltveränderungen, namentlich der Klimawandel bedrohen das baukulturelle und archäologische Erbe.

Intakte Landschaften, authentische Ortsbilder, historische Bauten und Stätten sowie zeitgenössische Bauten und Räume von architektonischer Qualität sind identitätsstiftende Elemente. Sie fördern die Lebensqualität in unserem Land, sind von erheblicher touristischer Bedeutung und tragen damit ganz unmittelbar zu volkswirtschaftlicher Wertschöpfung bei. Ihr Schutz ist deshalb wichtig.

Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf erkannt. So liegt mit der 2020 verabschiedeten Strategie Baukultur seitens Bund eine konsolidierte Grundlage vor. In der Kulturbotschaft des Bundes für 2021–2024 wurden diese Grundsätze verankert, Förderansätze und finanzielle Mittel gesprochen.

Die Volksinitiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)" erkennt die Bedeutung von Baukultur als qualitatives Element unserer Umwelt. Sie sieht daher neben der Stärkung des Natur- und Umweltschutzes auch die Förderung der Baukultur und dabei implizit den Schutz und bedachten Umgang mit dem baukulturellen und archäologischen Erbe vor.

3. Anträge des Regierungsrats Kanton Aargau

4. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 1 d, d^{ter} und f (Zweckartikel)

Die Strategie Baukultur des Bundes definiert ein umfassendes Verständnis von Baukultur, welches auch das gebaute Kulturerbe, gewachsene Kulturlandschaften und, im vorliegenden Fall von besonderem Interesse, das archäologische Erbe einschliesst. Dieser umfassende Ansatz soll in Planungen, aber auch in Einzelentscheidungen einfließen. Die Integration des baukulturellen und archäologischen Erbes in ein breites und zukunftsgerichtetes Gesamtkonzept stärkt konservatorische, aber auch wissenschaftliche Anliegen aus den Bereichen des baukulturellen Erbes, der Archäologie, des Ortsbildschutzes und der Landschaftsgeschichte.

In Art. 1 d^{ter} werden erstmals die aus den Grundkonzepten zur Förderung und zum Schutz der Baukultur und des baukulturellen und archäologischen Erbes abgeleiteten ganzheitlichen Gedanken im Gesetz verankert. Mit den Begriffen "Vielfalt", "Eigenart" und "Schönheit" werden Qualitätskriterien zur Bewertung eingeführt. Der neue Buchstabe f erwähnt explizit die "Förderung von Baukultur" im oben genannten Sinne.

Antrag 1

Die Ergänzung in der vorgeschlagenen Form wird befürwortet. Allerdings wird folgender Zusatz, um die inhaltliche Konsistenz mit Art. 17b und 17c sicherzustellen, beantragt:

"Ergänzung (unterstrichen) zu Art. 1f: "die hohe Baukultur zu fördern.""

Art. 12h

Mit dem neuen Art. 12h wird die Berücksichtigungspflicht der Bundesinventare im Rahmen von Interessensabwägungsprozessen auf Gesetzesstufe verankert. Der vorgeschlagene Gesetzestext erwähnt dabei den verpflichtenden Einbezug der Bundesinventare im Rahmen kantonaler Richt- und Nutzungsplanungen. Jedoch unterstehen die Kantone schon heute der Berücksichtigungspflicht auch bei der Rechtsanwendung im Einzelfall, also bei einzelnen Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Dieser Sachverhalt wird durch mehrere Bundesgerichtsentscheide gestützt (u.a. BRG 1C_155/2018 vom 3.10.2018 und BRG 1C_610/2018 vom 12. Juni 2019). Durch die vorgeschlagene Formulierung von Art. 12h entsteht eine Diskrepanz zwischen Gesetz und heutiger Rechtspraxis und dadurch Rechtsunsicherheit.

Um den nachhaltigen Schutz des Kulturerbes zu gewährleisten und damit die Qualität unseres Lebensraums zu erhalten, muss aus unserer Sicht auch hier das Minimalziel des Schonungsgebots im Einzelfall, nämlich der Kerngehalt beziehungsweise die wesentlichen Qualitäten eines Schutzobjekts zu bewahren, gesetzlich verankert werden.

Die Schaffung eines neuen Art. 12h wird befürwortet. Er muss jedoch dahingehend präzisiert werden, dass auch die Gemeinden in die Pflicht genommen werden und dass der Grundsatz auf allen Stufen, das heisst beispielsweise auch im Einzelfall im Rahmen von Baubewilligungen, zum Tragen kommt. Damit wird gewährleistet, dass sich Gesetzesbestimmungen und Rechtspraxis entsprechen.

In Bezug auf den Schutz der Inventarobjekte wird explizit davon ausgegangen, dass die Formulierung in Art. 5e ("den anzustrebenden Schutz") als Verweis auf die Schutzziele ausreichend ist.

Antrag 2

In Art. 12h wird folgende Ergänzung beantragt:

"Die Kantone und Gemeinden berücksichtigen die Inventare nach Artikel 5 bei ihren Planungen im Rahmen der stufengerechten Interessenabwägung, insbesondere in der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG)."

Zusätzlicher Art. 12i

Die Kantone stehen in der Pflicht, bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben die Bundesinventare zu berücksichtigen. In der Praxis wird diese Berücksichtigungspflicht nicht immer derart umgesetzt, dass die angestrebte grösstmögliche Schonung der Inventarobjekte gewährleistet ist.

Das in Art. 12 ff. verankerte Beschwerderecht sichert bei Interessensabwägungen zwischen den Schutzinteressen und den Aufgaben des Bundes den ideellen Organisationen im Bereich Baukultur ein Einspracherecht. Damit besteht für Planungen und Bauvorhaben auf Bundesebene ein bewährtes Kontrollinstrument. Auf der Ebene der Aufgabenerfüllung der Kantone fehlt dieses Instrument, beziehungsweise ist nicht in allen Kantonen vorgesehen.

Mit Blick auf den neu formulierten Art. 12i, welcher die Berücksichtigungspflicht der Inventare bei der Erfüllung auch kantonaler Aufgaben verankert, wäre es konsequent, das Beschwerderecht der Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht gemäss Art. 121 a NHG auch auf die Erfüllung kantonaler Aufgaben auszudehnen.

Antrag 3

Es wird daher beantragt, die Ergänzung von Art. 12 mit einem zusätzlichen Passus zu prüfen (unterstrichen):

"Neuer Artikel 12i, Beschwerderecht:

Gegen Entscheide kantonaler Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu. Die Artikel 12–12f sind sinngemäss anwendbar."

Art. 17b und 17c

Mit der Änderung des NHG, insbesondere mit dem neuen Art. 17b NHG, bezweckt der Bund die Förderung einer umfassenden Baukultur gemäss der Erklärung von Davos. Art. 17b NHG ist dabei so ausgelegt, dass der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf eine hohe Baukultur achtet. Aus Sicht des Regierungsrats wird dies unterstützt.

Die neuen Art. 17b und 17c regeln die Grundlagen zur Qualitätssicherung im Bereich Baukultur. Um den umfassenden Ansatz von Baukultur und die damit verbundenen qualitativen Ansprüche in der Praxis verankern zu können, bedarf es insbesondere der Zusammenarbeit auf allen föderalen Ebenen sowie geeigneter Förderinstrumente und Fördermittel.

Art. 17b und 17c sehen deren Bereitstellung sowohl in der Form von Strukturbeiträgen an Organisationen sowie als gezielte Projektförderung vor. Gefördert werden können sowohl Forschungsvorhaben als auch die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und die Öffentlichkeitsarbeit. Damit wird auf breiter Ebene ein Fundament geschaffen, um die angestrebte Förderung der Baukultur auch in der konkreten Praxis umzusetzen.

Die neu vorgeschlagenen Art. 17b und 17c werden befürwortet. Allerdings wird eine Ergänzung bei Art. 17b Abs. 1 beantragt. Es ist in Abstimmung mit dem Zweckartikel des NHG von zentraler Bedeutung, dass bezüglich der hohen Baukultur zu den aufgezählten raumwirksamen Tätigkeiten auch die Erhaltung gezählt wird.

Ausserdem bleibt mit dem vorliegenden Entwurf offen und zugleich fraglich, warum nicht auch die Kantone oder die Gemeinden bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe gleichsam und sinngemäss auf eine hohe Baukultur achten müssen. Diese erste Umsetzung der hohen Baukultur hat aus Sicht des Regierungsrats und aus Gründen der Konsistenz den Wirkungsbereich "Bundesaufgabe" gesamthaft zu umfassen.

Antrag 4

In Art. 17 b Abs. 1 Baukultur wird folgende Ergänzung beantragt:

"Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Erhaltung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist."

Zudem ist im NHG an geeigneter Stelle zu verankern, dass bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nicht nur der Bund auf eine hohe Baukultur achtet, sondern dies auch für die Kantone und Gemeinden gelten soll.

Art. 18^{bis}

Nebst der Ausscheidung zusätzlicher Schutzgebietsflächen ist für die Erhaltung der Biodiversität namentlich deren ausreichende Vernetzung wichtig. Primäres Ziel muss eine funktionierende Ökologische Infrastruktur sein mit Kern- und Vernetzungsgebieten, welche bedarfsgerecht über sämtliche Regionen der Schweiz verteilt sind.

Zweckmässig erscheint deshalb einerseits die Verankerung der Ökologischen Infrastruktur auf Stufe Gesetz und andererseits die Abstimmung der Rollen unter den Sachpolitiken auf Bundesstufe sowie die Wahrung der Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen.

Dabei muss insbesondere im stark beanspruchten Raum der Mittellandkantone auch Nutzungsinteressen anderer Sektoralpolitiken Rechnung getragen werden. Um die nötige Qualität und Funktionalität der Flächen für die Ökologische Infrastruktur zu erreichen und sichern zu können, ist die Unterschutzstellung nicht immer zielführend. Es werden verschiedene Instrumente mit unterschiedlichen Verbindlichkeiten erforderlich sein.

Antrag 5

In Art. 18^{bis} ist als neuer Gesetzesartikel der Begriff der Ökologischen Infrastruktur sinngemäss wie folgt im NHG zu verankern:

"Bund und Kantone sorgen für den Aufbau, die Sicherung und den Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur, um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre biologische Vielfalt sowie ihre natürlichen Lebensräume zu schützen, zu fördern und zu vernetzen.

Die Ökologische Infrastruktur besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben aller drei Staatsebenen und der involvierten Sachpolitiken sind auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu nennen.

Die Kompetenzen und Handlungsspielräume der Kantone sind zu wahren. Die Kantone sorgen für Aufbau, Sicherung und Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur auf regionaler und lokaler Ebene und werden dabei durch den Bund finanziell unterstützt."

Art. 18^{bis} Abs. 1

Die Auflistung der anzurechnenden Gebiete in Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. a–f im Gesetz erachten wir als nicht stufengerecht. Eine solche Präzisierung soll in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) erfolgen.

Zudem weist die Auflistung Mängel auf:

Bei der Überarbeitung der anzurechnenden Gebiete wird zu bedenken sein, dass gemäss den internationalen Verpflichtungen ("Aichi-Abkommen") rund 17 % der Fläche der Schweiz als Schutzgebiete mit langfristiger Sicherung festzulegen sind. Diese 17 % Schutzfläche entsprechen den Kerngebieten der Ökologischen Infrastruktur.

Diese Flächen sind bedarfsgerecht verteilt über die gesamte Schweiz sicherzustellen. Das Ziel kann nicht mit der Bildung von Clustern, welche sich beispielweise im Alpenraum konzentrieren, erreicht werden. Die Aichi-Ziele verlangen denn auch in den ausgewiesenen 17 % Schutzfläche eine repräsentative Vertretung der schutzwürdigen Lebensräume. Dies bedeutet, dass entsprechende Flächen charakteristischer Lebensräume auch im Mittelland und im Jura zu erhalten oder neu anzulegen und als Kerngebiete auszuscheiden sind.

Weitere, zusätzliche Flächen gilt es als Vernetzungsgebiete auszuscheiden. Diese Vernetzungsflächen müssen nicht zwingend raumplanerisch oder vertraglich geschützt sein. Es kann sich auch um Flächen mit einer biodiversitätsfördernden Nutzung handeln. Die Wissenschaft geht aktuell davon aus, dass der Flächenbedarf für die Kern- und Vernetzungsgebiete zusammen rund 30 % der Landesfläche beträgt.

Der Schutz und die hohe Qualität der Kerngebiete sollen deren Funktion garantieren. Die 17 % Kerngebiete dürfen somit nicht mit wenig wertvollen Flächen belegt werden. Vor diesem Hintergrund äussern wir uns im Hinblick auf die Überarbeitung der Auflistung in Art. 18^{bis} Abs. 1 auf Stufe NHV wie folgt:

- Bst. c: Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate bestehen nicht zu 100 % aus wertvollen Flächen. Neben wertvollen Biotopflächen wie beispielsweise Flachmooren oder Trockenwiesen gibt es für die Biodiversität weniger wertvolle Flächen wie zum Beispiel konventionell genutzte Landwirtschaftsflächen oder Wirtschaftswälder. Dem Flächenanteil von 17 % sind nur die wertvollen Flächen anzurechnen. Die restlichen Flächen können als Vernetzungsgebiete bezeichnet werden, falls deren Nutzung biodiversitätsfördernd wirkt.
- Bst. f: Mit einer Ergänzung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) in Art. 73 Abs. 2 (zweiter Satz) sollen besonders wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF) eingeführt werden. BFF gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung sind jedoch keine Schutzgebiete. Entsprechend können sie nicht als Kerngebiete angerechnet werden, das heisst, sie sind nicht Teil der oben erwähnten 17 %. Sie sind als Vernetzungsgebiete zu bezeichnen. BFF gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung sollen weiterhin freiwillig vereinbart und dann auch wieder aufgelöst werden können. Indem sie auf den Status eines Schutzobjekts gehoben würden, ginge diese Freiwilligkeit verloren. Als Schutzobjekte sind nur Flächen mit einem rechtlichen Schutz zu verstehen. In jedem Fall soll Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. f ersatzlos gestrichen werden. Daher ist es auch folgerichtig, die Ergänzung in Art. 73 Abs. 2 LWG ersatzlos zu streichen.
- In der Auflistung fehlen die Gewässerräume. Diese Flächen müssen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung extensiv genutzt werden, stehen in engem Kontakt mit den angrenzenden Gewässern und sind über die Nutzungsplanung zu schützen. Bei der definitiven Festlegung der als Kerngebiet (17 %) anzurechnenden Flächen sind die Gewässerräume aufzulisten.

Antrag 6

Beim übergeordneten Flächenziel sind nebst den 17 % Kerngebieten auch die erforderlichen Vernetzungsgebiete zu berücksichtigen. Die mit Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. a–f vorgeschlagene Auflistung der als Kern- und Vernetzungsgebiete anzurechnenden Flächen soll überarbeitet und statt auf Gesetzesstufe in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) aufgeführt werden.

In jedem Fall soll Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. f ersatzlos gestrichen werden.

Art. 18^{bis} Abs. 2

Absatz 2 sieht vor, dass der Bund eine Planung nach Art. 13 RPG erstellt. Er soll neu insbesondere über Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Gebiete bestimmen. Damit kann der Bund de facto festlegen, wo die Kern- und Vernetzungsgebiete zu liegen kommen, die den einheimischen Tieren und Pflanzen dienen. Dies ist ein massiver Eingriff in die kantonale Zuständigkeit. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich der Bund auf die Zielvorgabe zu beschränken. Die Ausscheidung und Sicherung der Flächen soll durch die Kantone erfolgen.

Antrag 7

Art. 18^{bis} Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 18b Abs. 1

Die Ergänzung des Art. 18b mit einem neuen Absatz 1 wird unterstützt. Dadurch können die mit Art. 18^{bis} eingeführte Ökologische Infrastruktur und die Artenförderung unterstützt werden.

Antrag 8

Der neue Art. 18b Abs. 1 ist einzuführen.

Art. 18b Abs. 3

Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 18b Abs. 3 soll eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Planung der Ökologischen Infrastruktur aufgegriffen und die Zuständigkeit des Bundes für die Planung regionaler und lokaler Aspekte festgelegt werden. Die Festlegung von Aufgaben bei der Erarbeitung der Ökologischen Infrastruktur ist in Art. 18b sachfremd. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ökologischen Infrastruktur und insbesondere die Planung unterstützender Massnahmen zugunsten der Ökologischen Infrastruktur in Form von Kern- oder Vernetzungsgebieten sind im neuen Art. 18^{bis} festzulegen (vgl. Antrag 5).

Vor allem aber ist die bisherige, bewährte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen und sind die kantonalen Kompetenzen und Handlungsspielräume zu wahren. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

Antrag 9

Der neu vorgesehene Art. 18b Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 18b^{bis}

Mit Art. 18b^{bis} soll ein neuer Gesetzesartikel für den ökologischen Ausgleich geschaffen werden. Der ökologische Ausgleich ist jedoch bereits im Gesetz verankert (Art. 18b Abs. 2 NHG) und es gibt in vielen Kantonen eine bewährte Vollzugspraxis. Im Sinne einer schlanken NHG-Revision soll auf die Einführung des neuen Art. 18b^{bis} verzichtet werden.

Mit der vorgeschlagenen Einführung von Art. 18b^{bis} Abs. 3 würde ausserdem eine nicht sachgerechte Vermischung von Ökologischer Infrastruktur und ökologischem Ausgleich stattfinden. Es braucht neben der Planung der Ökologischen Infrastruktur keine weitere Planung, welche sich mit dem Umfang des ökologischen Ausgleichs befasst. Verursacherbedingte Ausgleichsmassnahmen können ohnehin nicht vorgängig geplant werden, sollen sich aber auf eine solide Grundlage (Ökologische Infrastruktur) abstützen können. Der ökologische Ausgleich ist ein Naturschutzinstrument, mit dessen Hilfe die im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur geplanten Kern- und Vernetzungsgebiete in entsprechender Qualität und Quantität geschaffen werden können. In der Folge erübrigt sich Absatz 4.

Sollte entgegen unserem Antrag auf die Einführung von Art. 18b^{bis} nicht verzichtet werden, so sind die Formulierungen im neuen Art. 18b^{bis} zu prüfen und zu schärfen. Der ökologische Ausgleich muss zwei Komponenten beinhalten:

- a) eine verursacherbedingte Komponente. Wer in intensiv genutzten Gebieten innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebiets eine weitere Nutzungsmöglichkeit zugesprochen erhält, soll zu Massnahmen des ökologischen Ausgleichs inklusive Kostenübernahme verpflichtet werden. Dies entspricht in vielen Kantonen einer bewährten Praxis. Es soll für Private und die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) gelten.
- b) eine für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente, aktiv Biodiversitätsförderprojekte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu fördern und zu realisieren. Die Verantwortung für diese Komponente des ökologischen Ausgleichs ist allen drei Staatsebenen, das heisst auch dem Bund zu übertragen.

Antrag 10

Der neue Art. 18b^{bis} ist ersatzlos zu streichen.

Eventualiter, falls der neue Art. 18b^{bis} doch eingeführt wird: Absätze 3 und 4 sind in jedem Fall ersatzlos zu streichen.

Die beiden Stossrichtungen des ökologischen Ausgleichs (a) verursacherbedingte Komponente und (b) für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente zur Biodiversitätsförderung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets sind bei der Formulierung des Art. 18b^{bis} zum Ausdruck zu bringen.

Es ist davon abzusehen, eine generelle Pflicht zur Leistung von ökologischem Ausgleich für Freizeitnutzungen im Wald zu erlassen. Ausgleichsmassnahmen sind auf Ebene des einzelnen Vorhabens zu diskutieren und damit einzelfallweise festzulegen.

Als ökologische Ausgleichsmassnahmen im Wald sollen nebst gestuften Waldrändern und der Sicherstellung von ausreichend Alt- und Totholz auch Habitatbäume möglich sein.

Die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Wald hat nur dort zu erfolgen, wenn auch der Auslöser für den ökologischen Ausgleich bei intensiv genutzten Gebieten im Wald liegt. Für intensiv genutzte Gebiete ausserhalb des Waldes ist der ökologische Ausgleich ausserhalb des Waldes zu erbringen.

Art. 18d Abs. 1

Gemäss Art. 18d Abs. 1 NHG sind heute insbesondere flächenbezogene Zahlungen möglich. Die in Art. 18 Abs. 1 NHG erwähnten "andere geeignete Massnahmen" sollen künftig ebenfalls explizit finanziell unterstützt werden können. Dies würde insbesondere die finanziellen Fördermöglichkeiten im Bereich Artenförderung/Artenschutz stärken. Im Rahmen der NHG-Revision ist deshalb diese Ergänzung vorzunehmen.

Antrag 11

Art. 18d Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: "*... lokaler Bedeutung, den ökologischen Ausgleich und andere geeignete Massnahmen*".

Art. 24e

Mit der Neuformulierung des Einleitungssatzes in Art. 24e können schutzwürdige Lebensräume, die noch nicht formell als Biotop unter Schutz stehen, besser erhalten beziehungsweise bei widerrechtlichem Verhalten deren Wiederherstellung oder ansonsten angemessener Ersatz eingefordert werden. Das Schliessen dieser Gesetzeslücke dient dem Erhalt der Biodiversität und wird unterstützt.

Antrag 12

Die Neuformulierung des Einleitungssatzes in Art. 24e ist einzuführen.

Allgemeines

Wir weisen darauf hin, dass mit den Bestrebungen zur Ausscheidung weiterer Schutzgebiete die Nutzungskonflikte – insbesondere im Bereich der Freizeitnutzung – weiter zunehmen werden.

Antrag 13

Der Bedeutung von Lenkungs- und Kommunikationsmassnahmen und auch der Aufsicht über die Schutzgebiete ist verstärkt Rechnung zu tragen. Diese Aspekte sind in die vorliegende Revision des NHG aufzunehmen.

4.1 Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 29. April 1998

Art. 70a Abs. 2 Bst. d

Die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG) sind wichtige Stützen der Ökologischen Infrastruktur. Die Kontrolle solcher Biotope soll wie bis anhin im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen objektbezogen kontrolliert und entsprechend sanktioniert werden. Dies funktioniert in vielen Kantonen, auch im Aargau, gut. Aus diesem Grund braucht es die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 70a Abs. 2 Bst. d nicht respektive diese würde die Organisationsfreiheit der Kantone einschränken.

Antrag 14

1. Die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 70a Abs. 2 Bst. d LWG ist zu streichen.
2. Die Kantone stellen den Schutz und Unterhalt regionaler und lokaler Objekte sicher und überprüfen diese regelmässig.

Art. 73 Abs. 2

Basierend auf den Ausführungen zu Antrag 3 soll die beabsichtigte Ergänzung in Art. 73 Abs. 2 LWG nicht eingeführt werden.

Antrag 15

Die Ergänzung in Art. 73 Abs. 2 LWG ist ersatzlos zu streichen.

4.2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986

Art. 11 Abs. 6

Mit der vorgesehenen Ergänzung von Art. 11 Abs. 6 können Flächen der Ökologischen Infrastruktur gefördert werden. Diese Ergänzung ist deshalb zu begrüssen.

Antrag 16

Die vorgesehene Ergänzung von Art. 11 Abs. 6 ist einzuführen.

Art. 11a

Die überregionalen Wildtierkorridore werden in der Ökologischen Infrastruktur eine zentrale Bedeutung für deren Funktionalität (Vernetzung) haben. Mit der Einführung von Art. 11a werden diese überregionalen Wildtierkorridore als Instrument gegen die Lebensraumfragmentierung gefördert. In den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass im Absatz 3 bei den Abgeltungen nach JSG nur jene gemeint sind, die nicht auf Grund des Verursacherprinzips bereits anderweitig gedeckt sind.

Antrag 17

Der neu vorgesehene Art. 11a ist einzuführen. Die Erläuterungen sind zu präzisieren.

4.3 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

Art. 7a und Art. 12 Abs. 1^{bis}

Die Bezeichnung von Gebieten nationaler Bedeutung im aquatischen Bereich und die Gewährung von Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung dieser Gebiete erachten wir für die Stärkung der Ökologischen Infrastruktur grundsätzlich als zweckmässig. Die Gebiete sollen jedoch allen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume im aquatischen Bereich dienen.

Antrag 18

Die neu vorgesehenen Art. 7a und Art. 12 Abs. 1^{bis} sind auf alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume im aquatischen Bereich auszuweiten und einzuführen.

Finanzielle Aspekte

Im Erläuternden Bericht sind diverse Kostenschätzungen enthalten. Im Antrag des Bundesrats werden sie wie folgt zusammengefasst: «Für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags will der Bundesrat 100 Millionen Franken pro Jahr einsetzen.». Dieser jährliche Betrag kann momentan als Schätzung zur Kenntnis genommen werden. Eine verlässlichere Grössenordnung kann ermittelt werden, wenn die Planungen der Ökologischen Infrastruktur in den Kantonen vorliegen. Bei dieser Berechnung ist auch die Mitfinanzierung von Personalressourcen in den Kantonen, zumindest in Form von Anschubfinanzierungen, zu berücksichtigen, wie dies seinerzeit beispielsweise für die Umsetzung der Moor- sowie der Trockenwiesen und Trockenweiden-Inventare gemacht worden ist. Diese Mitfinanzierung ist wichtig, da die enge personelle Situation bei den kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft es sonst nur beschränkt ermöglichen wird, den Ausbau der Ökologischen Infrastruktur im erforderlichem Mass voranzutreiben.

Antrag 19

Die Festlegung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Biodiversitätsinitiative ist basierend auf den zu erarbeitenden Planungen zur Ökologischen Infrastruktur vorzunehmen. Dabei ist auch die Mitfinanzierung von Personalressourcen in den Kantonen, zumindest in Form von Anschubfinanzierungen, zu berücksichtigen.

Es ist weiter zu prüfen, ob für die Anlage von BFF in den Vernetzungsgebieten im Kulturland in Ergänzung zu den BFF- und Vernetzungsbeiträgen nach Landwirtschaftsgesetz ein zusätzlicher finanzieller Anreiz geschaffen werden kann. Die hierfür notwendigen Mittel sind in der Planung zur Finanzierung zu berücksichtigen, ebenso wie die Mittel für die faire Abgeltung allfälliger zusätzlicher spezifischer Bewirtschaftungsauflagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- franziska.humair@bafu.admin.ch